

Bürger soll und wird also über Inhalt und Form der Verfassung mitentscheiden. Denn sie soll ja für einen langen Zeitraum das grundlegende Gesetz des ganzen Volkes, das grundlegende Gesetz eines jeden Bürgers, *die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation und seiner sozialistischen Gesellschaft* sein.

Die allseitig entwickelte sozialistische Gesellschaft, der wir mit Sachverstand und Leidenschaft zustreben, wird durch die solchermaßen unter Mitwirkung des ganzen Volkes geschaffene sozialistische Verfassung ein solides staatsrechtliches Fundament erhalten.

*Die Verfassung wird uns helfen, im Interesse aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und — darüber hinaus — der ganzen deutschen Nation jene großen Aufgaben zu lösen, welche die Geschichte auf die Tagesordnung der nächsten Jahre und Jahrzehnte gestellt hat.*

---

## **Die Leitung der Gesellschaft und das neue, sozialistische Strafrecht**

*Günther Lehmann/Joachim Renneberg*

---

Das Jahr 1968 charakterisierte Walter Ulbricht als „ein Jahr bedeutender Entscheidungen für die Verwirklichung unserer großen Aufgaben der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“.<sup>1</sup> Zu diesen Entscheidungen gehört auch die Kodifikation des sozialistischen Strafrechts im neuen Strafgesetzbuch der DDR. Nach eingehender wissenschaftlicher und praktischer Entwurfsarbeit, die sich über mehrere Jahre erstreckte, und nach verantwortungsbewußter demokratischer Aussprache am 12. Januar von der Volkskammer — zusammen mit weiteren, damit eng verknüpften Gesetzeswerken — einstimmig Verabschiedet, wird unser neues, sozialistisches Strafrecht noch in diesem Jahr in Kraft treten. Mit diesem Akt souveräner Rechtsschöpfung vollendet das werktätige Volk der DDR nicht allein die sozialistische Umgestaltung des Strafrechts und der Strafrechtspflege, die es seit Errichtung seines sozialistischen Staates zielstrebig vorangebracht hat. Mit ihm ist überhaupt — wie der Vorsitzende des Staatsrates in seiner Neujahrsbotschaft hervorhob — die revolutionäre Umwälzung auf dem Gebiet des Rechts zum großen Teil vollzogen, die in der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR ihre Krönung finden wird.

Das werktätige Volk der DDR gibt sich mit dem neuen Strafgesetzbuch seine eigene, allseitig sozialistische Strafrechtsordnung, die es in der Periode der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und in der Klassenauseinandersetzung mit dem aggressiven westdeutschen Imperialismus für seinen Kampf gegen die Kriminalität braucht. Diesen Kampf einheitlich leitend und seine Organisationsformen gestaltend, gewährleistet die sozialistische Gesellschaft mit ihrer Strafrechtsordnung, daß der Frieden und der souveräne deutsche Arbeiter-und-Bauern-Staat, die Errungenschaften und die freie Entfaltung der schöpferischen Arbeit des werktätigen Volkes sowie die Persönlichkeit des Menschen, sein Leben und seine allseitige Entwicklung zuverlässig vor krimineller Bedrohung und Gefährdung geschützt werden.

Die Zuverlässigkeit dieses Schutzes wird dadurch verbürgt, daß das sozialistische Strafrecht, die Strafrechtspflege und damit auch die Realisierung der